

Definitionen – HS 2.2 Strafrecht

THEMA	ZU DEFINIERENDER BEGRIFF	DEFINITION
§ 211 Mord		
Subj. Tatbestand Mordmerkmale 1. Gruppe	Mordlust	Der Wunsch, einen anderen Menschen sterben zu sehen, ist einziger Zweck der Handlung. Tötung aus Zeitvertreib; aus Angeberei; Tötung als nervliches Stimulans oder „sportliches Vergnügen“
Subj. Tatbestand Mordmerkmale 1. Gruppe	Zur Befriedigung des Geschlechtstribs	Täter stimuliert sich durch den Tötungsakt oder hat nekrophile Neigungen oder lebt seinen Sexualtrieb bei einer Vergewaltigung aus und nimmt Tod des Opfers in Kauf. Entscheidend ist, dass das Tötungsoffer identisch ist mit der Person, auf die sich das sexuelle Begehren richtet.
Subj. Tatbestand Mordmerkmale 1. Gruppe	Aus Habgier	rücksichtsloses und ungezügelter Streben nach Gewinn „um jeden Preis“ Ein Täter handelt aus Habgier, wenn er bei Begehung der Tat von der Vorstellung geleitet wird, dass sich sein Vermögen durch den Tod des Opfers unmittelbar vermehrt, z.B. Auftragskiller.
Subj. Tatbestand Mordmerkmale 1. Gruppe	Aus sonstigen niedrigen Beweggründen	Tätigkeiten, die nach rechtlich-moralischer Wertung auf tiefster Stufe stehen, durch hemmungslose Eigensucht bestimmt und deshalb besonders verachtenswert sind.
Obj. Tatbestand Mordmerkmale, 2. Gruppe	Heimtückisch	Heimtückisch handelt, wer die Arg- und Wehrlosigkeit des Opfers bewusst zur Tötung ausnutzt.
Obj. Tatbestand Mordmerkmale, 2. Gruppe	Arglos	Ist, wer sich zum Zeitpunkt der Tat keines tätlichen Angriffs auf seine körperliche Unversehrtheit oder sein Leben versieht.
Obj. Tatbestand Mordmerkmale, 2. Gruppe	Wehrlos	Ist derjenige, der infolge seiner Arglosigkeit zur Verteidigung außer Stande oder in der Verteidigung stark eingeschränkt ist.

Obj. Tatbestand Mordmerkmale, 2. Gruppe	Grausam	Täter fügt dem Opfer bei dessen Tötung körperliche oder seelische Schmerzen zu, die nach Intensität und Dauer weit über den Todesschmerz hinausgehen, der mit einer Tötung an sich verbunden ist.
Obj. Tatbestand Mordmerkmale, 2. Gruppe	Mit gemeingefährlichen Mitteln	Täter setzt ein Mittel ein, das er aufgrund der Wirkungsweise des Mittels oder aufgrund fehlender persönlicher Fähigkeiten nicht beherrscht, so dass er über das Opfer hinaus eine Mehrzahl von Menschen gefährdet.
Subj. Tatbestand Mordmerkmale, 3. Gruppe	In der Absicht, eine andere Straftat zu ermöglichen	Handelt der Täter bei der Tötung des Opfers in der Absicht (dolus directus 1. Grades), weiteres kriminelles Unrecht zu verwirklichen, so macht diese Absicht des Täters aus dem Totschlag einen Mord. Täter ist bereit, zur Durchsetzung egoistischer Ziele „über Leichen zu gehen“. Als Tat, die durch die Tötung ermöglicht werden soll, kommt jeder Straftatbestand des StGB in Betracht. Eine OWi genügt jedoch ebenso wenig wie ein zwar verwerfliches, aber nicht strafbares Verhalten.
Subj. Tatbestand Mordmerkmale, 3. Gruppe	In der Absicht, eine andere Straftat zu verdecken	Der Täter opfert ein Menschenleben, um eine eigene oder fremde Straftat zu verdecken, wobei das besonders egoistische Motiv sowie die überdurchschnittliche Gefährlichkeit des Täters die Strafe schärfen.
§ 216 Tötung auf Verlangen und Sterbehilfe		
Obj. Tatbestand	Verlangen	Über bloße Zustimmung hinausgehendes nachdrückliches Begehren Verlangen im Sinne des § 216 StGB bedeutet Tötung auf opfereigenen Wunsch und ist mehr als eine Einwilligung.
Obj. Tatbestand	Ausdrücklich	In eindeutiger, unmissverständlicher Weise
Obj. Tatbestand	Ernstlich	Sich der Tragweite bewusst sein; frei von sog. „Willensmängeln“, d. h. die Willensbildung muss fehlerfrei sein.
Obj. Tatbestand	Bestimmen	Hervorrufen des Tatentschlusses
	Aktive Sterbehilfe	Lebensverkürzung durch aktives Tun, gezieltes täterschaftliches Töten
	Passive Sterbehilfe	„Sterbenlassen“ durch Unterlassen weiterer lebensverlängernder Maßnahmen
	Indirekte Sterbehilfe	Im Rahmen palliativer Maßnahmen, die primär der Schmerz- und Leidenslinderung dienen, ist der Tod eine nicht vermeidbare aber unbeabsichtigte Nebenwirkung.
	Assistierter Suizid	Mangels Haupttat ist die Teilnahme an der Selbsttötung straflos. Erforderlich ist die Freiverantwortlichkeit der Selbsttötung und die Tatherrschaft des Suizidenten über den unmittelbar lebensbeendenden Akt. § 217 StGB stellt die geschäftsmäßig betriebene Förderung der Selbsttötung unter Strafe.
§ 263 Betrug		
Objektiver Tatbestand	Täuschung	Einwirkung auf das Vorstellungsbild eines anderen mit dem Ziel der Irreführung über Tatsachen.

Obj. Tatbestand, Täuschungshandlung	Tatsachen	konkrete Vorgänge oder Zustände der Vergangenheit oder Gegenwart, die dem Beweis zugänglich sind.
Art der Täuschungshandlung	Ausdrückliche Täuschung	Täter äußert sich schriftlich, mündlich oder durch Gesten.
Art der Täuschungshandlung	Konkludente Täuschung	das Gesamtverhalten des Täters nach der Verkehrsanschauung ist als stillschweigende Erklärung über eine Tatsache zu verstehen
Art der Täuschungshandlung	Täuschung durch Unterlassen	wenn der Täter als Garant verpflichtet war, durch eine Aufklärung, die ihm tatsächlich möglich ist, die Entstehung eines Irrtums zu verhindern bzw. einen bereits entstandenen Irrtum zu beseitigen.
Objektiver Tatbestand, Irrtum	Irrtum	jede unrichtige, der Wirklichkeit nicht entsprechende Vorstellung über Tatsachen
Objektiver Tatbestand, Irrtum	Sachgedankliches Mitbewusstsein	Eine aktuelle Reflektion des Opfers ist für die Bejahung eines Irrtums nicht erforderlich. Nach h.M. reicht es, dass das Opfer im Wege eines sachgedanklichen Mitbewusstseins davon ausgeht, es sei „alles in Ordnung“. Ein Irrtum muss hingegen verneint werden, wenn das Opfer sich über die vom Täter behauptete Tatsache keinerlei Gedanken macht.
Objektiver Tatbestand, Irrtum	Erregen eines Irrtums	wenn der Täter ihn durch Einwirkung auf die Vorstellung des Getäuschten hervorruft, wobei auch eine Mitverursachung ausreicht.
Objektiver Tatbestand, Irrtum	Unterhalten eines Irrtums	wenn der Täter die Aufklärung einer bereits bestehenden Fehlvorstellung verhindert oder erschwert bzw. die Fehlvorstellung bestärkt oder verfestigt.
Objektiver Tatbestand, Vermögensverfügung	Vermögensverfügung	ist jedes freiwillige Handeln, Dulden oder Unterlassen, welches sich unmittelbar vermögensmindernd auswirkt.
Obj. Tatbestand Vermögen	ökonomischen (wirtschaftlichen) Vermögensbegriff	Vertreten von BGH und einem Teil der Literatur: Danach schützt § 263 die Gesamtheit der wirtschaftlichen Güter eines Rechtsträgers, unabhängig davon, ob sie diesem rechtlich zustehen oder nicht. Diesem Vermögensbegriff zufolge sind damit auch grds. Vermögenswerte geschützt, die aus sittenwidrigen und nichtigen Verträgen sowie aus Straftaten stammen.
Objektiver Tatbestand Vermögen	juristisch-ökonomischen Vermögensbegriff	Danach gehören zum geschützten Vermögen gem. § 263 nur solche Positionen, die einen wirtschaftlichen Wert haben und unter dem Schutz der Rechtsordnung stehen.
Objektiver Tatbestand Vermögensverfügung	Abgrenzung Trickdiebstahl – Sachbetrug	Betrug = Selbstschädigungsdelikt, Diebstahl = Fremdschädigungsdelikt. Abgrenzung geschieht mittels der Vermögensverfügung. Aus diesem Grund reicht es nicht aus, dass der Getäuschte ein Handeln, Dulden oder Unterlassen vornimmt, welches sich vermögensmindernd auswirkt. Erforderlich sind darüber hinaus als weitere Voraussetzungen:

		<ul style="list-style-type: none"> • Verfügungsbewusstsein, • Freiwilligkeit der Verfügung, • Unmittelbarkeit der Vermögensminderung.
Objektiver Tatbestand Vermögensschaden	Vermögensschaden	Der Schaden ist durch einen Vergleich des Vermögens vor der Verfügung und nach der Verfügung im Wege der Gesamtsaldierung zu ermitteln. Er liegt vor, wenn diese Saldierung zu dem Ergebnis gelangt, dass die Vermögensminderung nicht unmittelbar durch eine Vermögensmehrung ausgeglichen wurde.
Objektiver Tatbestand Vermögensschaden	Theorie vom persönlichen Schadenseinschlag	Ein Schaden kann ausnahmsweise auch dann zu bejahen sein, wenn der Geschädigte eine wirtschaftlich gleichwertige Gegenleistung erhalten hat. Voraussetzung ist, dass die Gegenleistung <ul style="list-style-type: none"> • für den Geschädigten nicht/nicht in vollem Umfang zu dem vertraglich vorausgesetzten Zweck oder in anderer zumutbarer Weise verwendbar ist, • den Geschädigten zu vermögensschädigenden Maßnahmen nötigt oder • zur Folge hat, dass der Geschädigte nicht mehr über Mittel verfügen kann, die er zur ordnungsgemäßen Erfüllung seiner Verbindlichkeiten oder Lebensführung benötigt.
Objektiver Tatbestand Vermögensschaden	Schadensgleiche Vermögensgefährdung	liegt vor, wenn das Vermögen bereits so konkret gefährdet ist, dass nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten schon eine Vermögensverschlechterung eingetreten ist. Für die konkrete Gefährdung ist erforderlich, dass nach den Umständen des Einzelfalles die Realisierung des Schadens nahe liegt und die Gefahr des Eintritts groß ist.
Objektiver Tatbestand Vermögensschaden	Lehre von der Zweckverfehlung	Beim sog. Spenden- oder Bettelbetrug handelt es sich um eine bewusste Selbstschädigung, bei der kein wirtschaftlicher Ausgleich erfolgt. Nach der h.M. ist jedoch ein Vermögensschaden und damit ein Betrug auch dann zu bejahen, wenn bei einer Selbstschädigung ohne wirtschaftlichen Ausgleich der mit der Hingabe verfolgte Zweck verfehlt wird. Dabei ist Zweck nicht jedes Motiv des Betroffenen, sondern nur objektivierbare und sinnvolle Ziele. Dies sind entweder Ziele, die wirtschaftliche Zwecke verfolgen oder die Bedingungen des Zusammenlebens der Menschen verbessern sollen (soziale Zwecke).
Subjektiver Tatbestand	Stoffgleichheit	die erstrebte Bereicherung und der Schaden beruhen auf derselben Vermögensverfügung
§ 263 Abs. 3 Besonders schwere Fälle des Betrugs		
Regelbeispiel § 263 Abs. 3 S. 2 Nr. 1	Gewerbsmäßig	Täter handelt in der Absicht, sich durch wiederholte Begehung von Betrug eine fortlaufende Einnahmequelle von einigem Umfang und einiger Dauer zu verschaffen

Regelbeispiel § 263 Abs. 3 S. 2 Nr. 1	Als Mitglied einer Bande	Gruppe von mindestens 3 Personen, die sich ausdrücklich oder stillschweigend zur Begehung fortgesetzter Taten verbunden hat
Regelbeispiel § 263 Abs. 3 S. 2 Nr. 2	Vermögensverlust großen Ausmaßes	tatsächlich eingetretener Schaden größer/gleich 50 000 €
Regelbeispiel § 263 Abs. 3 S. 2 Nr. 2	Große Zahl von Menschen	Höchstrichterlich noch nicht geklärt. Literatur vertritt zwischen 10 und 50 Personen. Zahl sollte zweistellig sein
Regelbeispiel § 263 Abs. 3 S. 2 Nr. 3	Wirtschaftliche Not	wenn dem Geschädigten die Mittel für lebenswichtige Aufwendungen für sich oder unterhaltsberechtignte Angehörige fehlen.
Regelbeispiel § 263 Abs. 3 S. 2 Nr. 4	Missbrauch der Stellung als Amtsträger	Amtsträgereigenschaft legaldefiniert in § 11 Abs. 1 Nr. 2
Regelbeispiel § 263 Abs. 3 S. 2 Nr. 5	Sache von bedeutendem Wert	wenn der Verkehrswert mindestens eine Höhe von 1000 € erreicht
Regelbeispiel § 263 Abs. 3 S. 2 Nr. 5	Versicherungsfall	liegt vor, wenn weder der Versicherte noch einer seiner Repräsentanten vorsätzlich oder grob fahrlässig den Schaden herbeigeführt hat.
§ 263 Abs. 5 Gewerbsmäßiger Bandenbetrug		
Qualifikation	Gewerbsmäßig	Täter handelt in der Absicht, sich durch wiederholte Begehung von Betrug eine fortlaufende Einnahmequelle von einigem Umfang und einiger Dauer zu verschaffen
Qualifikation	Als Mitglied einer Bande	Gruppe von mindestens 3 Personen, die sich ausdrücklich oder stillschweigend zur Begehung fortgesetzter Taten verbunden hat
§ 263 a Computerbetrug		
Obj. Tatbestand	Daten	Nach h.M. sind Daten alle codierten und codierbaren Informationen unabhängig vom Verarbeitungsgrad.
Obj. Tatbestand	Programm	eine durch Daten fixierte Arbeitsanweisung an den Computer.
Obj. Tatbestand	unrichtig	Unrichtig sind Daten, wenn sie mit der Wirklichkeit nicht übereinstimmen, den Lebenssachverhalt also unzutreffend wiedergeben.
Obj. Tatbestand	Unvollständig	Unvollständig sind Daten, wenn sie den betreffenden Lebenssachverhalt nicht hinreichend erkennen lassen.
Obj. Tatbestand	Unbefugt	Nach der sog. subjektivierenden Auslegung ist jede Datenverwendung unbefugt, die dem wirklichen oder mutmaßlichen Willen des Berechtigten zuwiderläuft. Überwiegend wird – wie bei den anderen Tathandlungen auch – das Merkmal unbefugt betrugsspezifisch ausgelegt. Verlangt wird mithin ein täuschungsäquivalentes Verhalten des Täters. Die Verwendung der Daten ist dann unbefugt, wenn sie gegenüber einem Menschen Täuschungscharakter hätte.

Obj. Tatbestand	Datenverarbeitung	technischer Vorgang, bei dem durch Aufnahme von Daten und ihrer Verknüpfung nach Programmen bestimmte Arbeitsergebnisse erzielt werden.
§ 267 Urkundenfälschung		
Obj. Tatbestand	Urkunde	verkörperte Gedankenerklärungen, die geeignet und bestimmt sind, im Rechtsverkehr Beweis zu erbringen, und die ihren Aussteller erkennen lassen. Klassische Urkunden sind Schriftstücke wie Zeugnisse, Steuerbescheide, Verträge, ärztliche Rezepte, Ausweise.
Urkundsbegriff	Verkörperte Gedankenerklärung	menschliche Willensäußerung über einen bestimmten Sachverhalt, die visuell wahrnehmbar ist (-) bei Augenscheinsobjekten und Kennzeichen; (-) bei Daten
Urkundsbegriff	Aussteller	Aussteller der Urkunde ist derjenige, der geistig hinter dem gedanklichen Inhalt steht, sich also nach außen hin ausdrücklich zu der Urheberschaft bekennt oder sich diese nach den Umständen zurechnen lassen muss. h.M.: Geistigkeitstheorie
Urkundsbegriff	Hersteller	derjenige, der die Urkunde körperlich angefertigt hat.
Urkundsbegriff	Zusammengesetzte Urkunde	liegt vor, wenn eine verkörperte Gedankenerklärung mit einem Bezugsobjekt räumlich fest zu einer Beweismittelleinheit verbunden ist, so dass beide zusammen einen einheitlichen Erklärungsinhalt ergeben.
Urkundsbegriff	Gesamturkunde	liegt vor, wenn mehrere einzelne Urkunden in dauerhafter und fester Form derart miteinander verbunden worden sind, dass dadurch ein über die Beweiskraft der einzelnen Urkunde hinausgehender, weiterer Aussagegehalt der Zusammensetzung entnommen werden kann.
Urkundsbegriff	Urkundseigenschaft von Fotokopien	Beglaubigte Fotokopien stellen eine (zusammengesetzte) Urkunde dar. Einfache Fotokopien, die als Fotokopie im Rechtsverkehr verwendet werden, stellen keine Urkunde dar. Die Fotokopie enthält weder eine eigenständige, von dem reproduzierten Original abgrenzbare Erklärung noch lässt sie den Aussteller der Kopie erkennen.
Tathandlung	Herstellen	Hergestellt ist eine unechte Urkunde, wenn erstmals sämtliche Merkmale einer Urkunde vorliegen.
Urkundsbegriff	Unecht	Eine Urkunde ist unecht, wenn der Erklärungsinhalt nicht von demjenigen stammt, der aus der Urkunde als Aussteller = Erklärender hervorgeht.
Tathandlung	Verfälschen	Verfälschen ist jede nachträgliche Änderung des gedanklichen Inhalts und damit der Beweisrichtung einer echten Urkunde.
Tathandlung	Gebrauchen	Eine Urkunde wird gebraucht, wenn sie dem zu Täuschenden auf eine Weise zugänglich gemacht wird, dass dieser die Möglichkeit hat, über ihren Inhalt Kenntnis zu erlangen.

§ 267 Abs. 3 Besonders schwerer Fall der Urkundenfälschung		
Regelbeispiel § 267 Abs. 3 S. 2 Nr. 1	gewerbsmäßiges Handeln	Täter handelt in der Absicht, sich durch wiederholte Begehung von Betrug eine fortlaufende Einnahmequelle von einigem Umfang und einiger Dauer zu verschaffen
Regelbeispiel § 267 Abs. 3 S. 2 Nr. 1	bandenmäßige Begehung	Gruppe von mindestens 3 Personen, die sich ausdrücklich oder stillschweigend zur Begehung fortgesetzter Taten verbunden hat
Regelbeispiel § 267 Abs. 3 S. 2 Nr. 2	Vermögensverlust großen Ausmaßes	bei einer Schadenssumme ab 50 000 €
Regelbeispiel § 267 Abs. 3 S. 2 Nr. 3	erhebliche Gefährdung durch eine große Zahl	wird teilweise schon bei 20 Personen, teilweise erst bei 50 Urkunden
Regelbeispiel § 267 Abs. 3 S. 2 Nr. 4	Missbrauch der Stellung als Amtsträger	Amtsträgereigenschaft legaldefiniert in § 11 Abs. 1 Nr. 2
§ 267 Abs. 4 Gewerbsmäßige Urkundenfälschung als Bandenmitglied		
Qualifikation	Gewerbsmäßig	Täter handelt in der Absicht, sich durch wiederholte Begehung von Betrug eine fortlaufende Einnahmequelle von einigem Umfang und einiger Dauer zu verschaffen
Qualifikation	Als Mitglied einer Bande	Gruppe von mindestens 3 Personen, die sich ausdrücklich oder stillschweigend zur Begehung fortgesetzter Taten verbunden hat
§ 268 Fälschung technischer Aufzeichnungen		
Obj. Tatbestand Tatobjekt	Technische Aufzeichnung	Legaldefinition in Abs. 2: Darstellung von Daten, Mess- oder Rechenwerten, Zuständen oder Geschehnisabläufen, die durch ein technisches Gerät ganz oder zum Teil selbsttätig bewirkt wird, den Gegenstand der Aufzeichnung allgemein oder für Eingeweihte erkennen lässt und zum Beweis einer rechtlich erheblichen Tatsache bestimmt ist, gleichviel ob ihr die Bestimmung schon bei der Herstellung oder erst später gegeben wird.
Objektiver Tatbestand Tatobjekt	Unechte technische Aufzeichnung	liegt vor, wenn sie entweder überhaupt nicht oder nicht in ihrer konkreten Gestalt aus einem in seinem Ablauf unberührten Herstellungsvorgang eines technischen Geräts stammt.
Objektiver Tatbestand Tathandlung	Herstellen	Anfertigen einer Aufzeichnung, die vortäuscht, aus dem ordnungsgemäßen Arbeitsgang eines für solche Aufzeichnungen bestimmten Geräts zu stammen.
Objektiver Tatbestand Tathandlung	störende Einwirkung auf den Aufzeichnungsvorgang	Unterfall des Herstellens einer unechten tA. Hierunter fallen sämtliche Manipulationen, die den selbstständig-fehlerfreien Funktionsablauf des technischen Gerätes beeinflussen.
Objektiver Tatbestand Tathandlung	Verfälschen einer technischen Aufzeichnung	eine bereits vorhandene tA wird auf beweis erhebliche Weise verändert, so dass in der Folge der Eindruck erweckt wird, als trüge sie im veränderten Zustand die Gestalt, in der sie nach ordnungsgemäßen Herstellungsvorgang des technischen Geräts vorlag.

Objektiver Tatbestand Tathandlung	Gebrauchen	Eine tA wird gebraucht, wenn sie dem zu Täuschenden auf eine Weise zugänglich gemacht wird, dass dieser die Möglichkeit hat, über ihren Inhalt Kenntnis zu erlangen.
§ 269 Fälschung beweiserheblicher Daten		
Objektiver Tatbestand Tatobjekt	Daten	Legaldefinition in § 202 a Abs.2: codierte Informationen, die elektronisch, magnetisch oder sonst nicht unmittelbar wahrnehmbar gespeichert werden oder schon gespeichert sind bzw. übermittelt werden
Objektiver Tatbestand Tatobjekt	beweiserheblich	wenn sie im Rechtsverkehr für rechtlich erhebliche Tatsachen benutzt werden digitaler Kontostand, elektronische Kundenstammdaten, per Email versendete Daten, Daten des Bundeszentralregisters, Fahndungsdateien, Personenstandsregister, elektronisches Grundbuch
Objektiver Tatbestand Tathandlung	Speicherung	Eingabe in eine EDV-Vorrichtung (quasi: Herstellen einer unechten Urkunde!)
Objektiver Tatbestand Tathandlung	Veränderung	Inhalt umgestalten (quasi: Verfälschen einer echten Urkunde!)
Objektiver Tatbestand Tathandlung	Gebrauchen	dem zu Täuschenden zur Kenntnis bringen oder verfügbar machen, z.B. Sichtbarmachen am Bildschirm oder Ermöglichen, Daten abzurufen
§ 274 Urkundenunterdrückung		
Objektiver Tatbestand Tatobjekt	Urkunde	Siehe § 267
Objektiver Tatbestand Tatobjekt	Technische Aufzeichnung	Siehe § 268
Objektiver Tatbestand	Gehören	Eine Urkunde oder eine technische Aufzeichnung gehört demjenigen, der das Recht innehat, mit ihr im Rechtsverkehr Beweis zu erbringen. Von daher kann auch der Eigentümer einer Urkunde selbst Täter des § 274 Abs. 1 Nr. 1 sein, soweit andere ein Beweisführungsrecht am Tatobjekt haben. Ein solches Beweisführungsrecht kann für gewöhnlich angenommen werden, wenn der Eigentümer Dritten gegenüber herausgabe- oder vorlegungspflichtig ist.
Objektiver Tatbestand Tathandlung	Vernichten	völlige Zerstörung der beweiserheblichen Substanz, das Beweismittel hört also auf, als solches zu existieren.
Objektiver Tatbestand Tathandlung	Beschädigen	Vorstufe zum Vernichten. Eine Urkunde bzw. technische Aufzeichnung ist beschädigt, wenn sie derart verändert worden ist, dass sie in ihrem Wert als Beweismittel mehr als nur unerheblich beeinträchtigt ist.

Objektiver Tatbestand Tathandlung	Unterdrücken	liegt vor, wenn der Täter eine Handlung vornimmt, durch die dem Berechtigten die Nutzung der Urkunde als Beweismittel zumindest zeitweilig entzogen oder vorenthalten wird.
Objektiver Tatbestand Tathandlung	Löschen	Gelöscht sind die Daten, wenn sie vollständig unkenntlich gemacht werden, also auch nicht mehr rekonstruiert werden können.
Objektiver Tatbestand Tathandlung	Verändern	Verändert sind Daten, die einen anderen Informationsgehalt erhalten haben.
§ 281 Missbrauch von Ausweispapieren		
Objektiver Tatbestand Tatobjekt	Ausweispapier	Urkunde, die von einer Behörde oder einer Stelle, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt, ausgestellt ist, um die Identität einer Person oder ihre persönlichen Verhältnisse nachzuweisen Personalausweis, Pass, Studenten- und Schülerschein, Dienstaussweis, Jagd- und Waffenschein
Objektiver Tatbestand Tathandlung	Gebrauchen	Verschaffen der Möglichkeit zur Kenntnisnahme
Objektiver Tatbestand Tathandlung	Überlassen	Übertragen der tatsächlichen Sachherrschaft
Objektiver Tatbestand Tatobjekt, Abs. 2	Gleichgestellte Papiere	Urkunden, die als Ausweis verwendet werden, d.h. zum Nachweis der Identität des Inhabers oder bestimmter persönlicher Umstände Schulzeugnisse, Taufscheine, Geburtsurkunden
§ 202 a Ausspähen von Daten		
Objektiver Tatbestand Tatobjekt	Daten	Legaldefinition in § 202 a Abs. 2: codierte Informationen, die elektronisch, magnetisch oder sonst nicht unmittelbar wahrnehmbar gespeichert werden oder schon gespeichert sind bzw. übermittelt werden
Objektiver Tatbestand Tatobjekt	Für den Täter nicht bestimmt	Wenn die Daten dem Täter nach dem Willen des Berechtigten im Zeitpunkt der Tathandlung nicht zur Verfügung stehen sollen.
Objektiver Tatbestand Tatobjekt	Gegen Zugang besonders gesichert	Sind Daten, wenn Vorkehrungen getroffen sind, die objektiv geeignet und subjektiv nach dem Willen des Berechtigten dazu bestimmt sind, den Zugriff auf die Daten auszuschließen oder wenigstens nicht unerheblich zu erschweren.
Objektiver Tatbestand Tathandlung	Datenzugang verschaffen	Sog. „Hacking“, danach genügt, dass der Täter das Türschloss „knackt“, ein Öffnen der Tür ist nicht erforderlich.
§ 202 b Abfangen von Daten		
Objektiver Tatbestand Tatobjekt	Datenübermittlung	Jede Weiterleitung von Daten Telefon, Fax, E-Mail
Objektiver Tatbestand Tatobjekt	Nichtöffentlich	Nicht an die Allgemeinheit gerichtet und nicht über einen durch persönliche oder sachliche Beziehungen abgegrenzten Personenkreis hinaus wahrnehmbar.

Objektiver Tatbestand Tatobjekt	Für den Täter nicht bestimmt	Wenn die Daten dem Täter nach dem Willen des Berechtigten im Zeitpunkt der Tathandlung nicht zur Verfügung stehen sollen.
Objektiver Tatbestand Tathandlung	Verschaffen der Daten	Verschaffen der bloßen Möglichkeit des Zugriffs (wie bei § 202 a) reicht nicht aus. Verschaffen liegt z.B. vor, wenn übermittelte Daten auf einen Rechner des Täters umgeleitet oder wenn sie kopiert werden.
Rechtswidrigkeit	unbefugt	Allgemeines Rechtswidrigkeitsmerkmal
§ 303 a Datenveränderung		
Objektiver Tatbestand Tathandlung	Löschen	Unwiederbringliche Unkenntlichmachung der konkreten Speicherung (entspricht „Zerstören“ bei § 303) Überschreiben; Einsatz von Viren; Zerstören des Datenträgers
Objektiver Tatbestand Tathandlung	Unterdrücken	Daten werden dem Zugriff des Berechtigten auf Dauer oder für einen nicht unerheblichen Zeitraum vorübergehend entzogen, so dass er sie nicht mehr verwenden kann
Objektiver Tatbestand Tathandlung	Unbrauchbar machen	Aufhebung der bestimmungsgemäßen Verwendbarkeit (entspricht „Beschädigen“ bei § 303).
Objektiver Tatbestand Tathandlung	Verändern	Jede Form inhaltlichen Umgestaltens gespeicherter Daten Einschleusen von Viren ist in der Regel „Verändern“, nicht dagegen von Trojanern.
§ 303 b Computersabotage		
Objektiver Tatbestand Tatobjekt	Datenverarbeitung	Gesamter Umgang mit Daten von der Erhebung bis zur Verwendung
Objektiver Tatbestand Tathandlung	von wesentlicher Bedeutung für einen anderen	Hat die Datenverarbeitung, wenn die Funktionsfähigkeit der gesamten Einrichtung nach ihrer Organisationsstruktur und Aufgabenstellung ganz oder überwiegend von ihr abhängt.
Objektiver Tatbestand Tathandlung	Datenträger	Speichermedium zur Aufzeichnung von Daten
Objektiver Tatbestand Tathandlung	Zerstören	Existenzvernichtung oder vollständiges Aufheben der bestimmungsgemäßen Brauchbarkeit
Objektiver Tatbestand Tathandlung	Beschädigen	Substanzverletzung oder mehr als nur unerhebliches Herabsetzen der bestimmungsgemäßen Brauchbarkeit
Objektiver Tatbestand Tathandlung	Unbrauchbar machen	Ausschalten der Wirkungsweise
Objektiver Tatbestand Tathandlung	Beseitigen	Räumliches Entfernen
Objektiver Tatbestand Tathandlung	Verändern	Herbeiführen eines von dem bisherigen abweichenden Zustand

Objektiver Tatbestand Tathandlung	Erhebliche Störung der Datenverarbeitung	Nicht nur geringfügige Beeinträchtigung des reibungslosen Ablaufs
§ 176 Sexueller Missbrauch von Kindern		
Objektiver Tatbestand Tatobjekt	Kind	Person unter 14 Jahren. Auf die sexuelle Erfahrungheit des Kindes kommt es ebenso wenig an wie darauf, ob es die sexuelle Natur tatbestandlicher Handlungen überhaupt wahrnimmt.
Objektiver Tatbestand Tathandlung	Sexuelle Handlung	Legaldefinition in § 184 h StGB; nach § 184h Nr. 1 muss das sexuelle Verhalten im Hinblick auf das jeweils geschützte Rechtsgut von einiger Erheblichkeit sein. Ob die Erheblichkeitsschwelle überschritten ist oder ob es sich um strafrechtlich sog. belanglose Handlungen geht, bestimmt sich danach, inwieweit das Rechtsgut im Hinblick auf Art, Intensität und Dauer des Vorgehens gefährdet wird. Relevant sind auch Begleitumstände des Geschehens und die Täterpersönlichkeit.
Objektiver Tatbestand Tathandlung	Handlungen mit Körperkontakt	Sexuell intendierte körperliche Berührungen sind erforderlich, wenn ein Tatbestand die Vornahme sexueller Handlungen an einer Person voraussetzt. Die Berührung kann sowohl durch Körperteile als auch durch einen Gegenstand ausgeführt werden. Es muss nicht zu einem Hautkontakt gekommen sein. Es genügt z.B. auch das Anfassen über die Kleidung oder mit einem Handschuh oder der Kontakt mittels Körperausscheidungen (z.B. Urinieren).
Objektiver Tatbestand Tathandlung	Handlungen ohne Körperkontakt	Bezüglich sexueller Handlungen vor einem anderen verlangt § 184h Nr. 2 eine Wahrnehmung des Vorgangs durch die Person, vor der die sexuelle Handlung begangen wird. Es bedarf jedoch nicht der räumlichen Nähe zwischen Handelnden und Wahrnehmenden. Das sinnliche Wahrnehmen erfordert aber nicht, dass das Opfer zugleich die sexuelle Bedeutung des Geschehens erfassen muss (z.B. bei Kindern). Maßgeblich ist der Kenntnisstand des Täters.
Objektiver Tatbestand Tathandlung § 176 Abs. 2	Bestimmen zu Handlungen mit Dritten	Bestimmen setzt in der Regel unmittelbare Einwirkung auf das Opfer voraus.
Objektiver Tatbestand Tathandlung § 176 Abs. 4 Nr. 3	Einwirken	Der Tatbestand erfordert ein Einwirken auf ein Kind durch Schriften nach § 11 Abs. 3 oder durch Informations- oder Kommunikations-Technologie in der Absicht, es zu sexuellen Handlungen an oder vor dem Täter oder einem Dritten oder zur Duldung sexueller

		Handlungen zu bringen. Einwirken meint, dass der Täter dem Kind verkörperte Schriften oder sonstige Gedankeninhalte tatsächlich zur Kenntnis bringt.
Objektiver Tatbestand Tathandlung § 176 Abs. 5 Var. 1	Anbieten von Kindern	erfordert eine auf ein bestimmtes Kind bezogene Äußerung gegenüber einer anderen Person, wonach der Anbietende willens und in der Lage ist, das Kind (auch zukünftig) „zur Verfügung zu stellen“, d.h. dem Empfänger selbst oder einem Dritten entweder unmittelbar zuzuführen oder zuführen zu lassen.
Objektiver Tatbestand Tathandlung § 176 Abs. 5 Var. 2	Versprechen des Nachweises	liegt vor, wenn der Täter einen Erfolg oder eine Tätigkeit gegenüber einer bestimmten Person zusagt. Ein bloßes Angebot ist kein Versprechen. Es genügt auch nicht, wenn der Täter bekundet, willens und in der Lage zu sein, selbst oder über einen Dritten den Kontakt zu einem Kind für Taten des sexuellen Missbrauchs herzustellen. Inhalt des Versprechens muss nur die Bemühung um den Nachweis sein.
Objektiver Tatbestand Tathandlung § 176 Abs. 5 Var. 3	Verabreden zum sexuellen Missbrauch	Eine Verabredung setzt eine ernstliche, hinreichend konkrete Vereinbarung voraus.
§ 176 a Schwere sexueller Missbrauch von Kindern		
Qualifikation § 176 a Abs. 1	Einschlägige Vorverurteilung	Die Vorverurteilung muss „wegen einer solchen Straftat“ erfolgt sein, d.h. wegen einer Tat nach § 176 Abs. 1 oder Abs. 2.
Qualifikation § 176 a Abs. 1	Innerhalb von 5 Jahren nach der Vorverurteilung	Für die Bestimmung der Frist kommt es nicht auf den Zeitpunkt der Rechtskraft oder den der Vortat, sondern auf den der letzten Tatsachenverhandlung an. Die Verurteilung muss rechtskräftig sein.
§ 176 a Abs. 2 Nr. 1	Beischlaf	Eindringen des männlichen Glieds in die Scheide. Es reicht aus, dass das Glied (teilweise) weiter als bis zum Scheideneingang eindringt
§ 176 a Abs. 2 Nr. 1	Ähnliche Sexuelle Handlungen	sind nur solche, die mit einem Eindringen in den Körper verbunden sind. Gleichgültig ist nach h.M. dabei, ob das Eindringen in den Körper des Opfers oder des Täters erfolgt. Erfasst ist auch das Eindringen von Gegenständen in den Körper.
§ 176 a Abs. 2 Nr. 2	Gemeinschaftliche Tatbegehung	liegt vor, wenn mindestens zwei Personen mit derselben Zielrichtung als Täter handeln. Es muss sich hierbei aus dem konkreten Zusammenwirken der Täter eine objektiv erhöhte Schutzlosigkeit des Opfers ergeben.
§ 176 a Abs. 2 Nr. 3	Schwere Gesundheitsschädigung	Es reicht die konkrete Gefahr aus, dass das Opfer in eine ernste langwierige Krankheit verfällt. Entspricht § 250 Abs. 1

§ 176 a Abs. 2 Nr. 3	Erhebliche Schädigung der körperlichen oder seelischen Entwicklung	liegt bei einer deutlichen Abweichung von der (voraussichtlichen) Normalentwicklung vor. Bei der seelischen Entwicklung muss der geistig-seelische Reifungsprozess dauernd oder nachhaltig gestört sein. Ausreichend sind dabei schwerwiegende Beeinträchtigungen, die sich etwa in Verwahrlosung, gravierenden Störungen des Sozialverhaltens sowie Leistungsfähigkeit im schulischen oder beruflichen Bereich ausdrücken können.
§ 176 a Abs. 3	Missbrauch in Verbreitungsabsicht	Gegenstand einer solchen Schrift soll die Tat nach § 176 Abs. 1, 2 und 6 nur sein, wenn sie konkret beschrieben werden soll. Taten nach § 176 Abs. 4 Nr. 1 sind nur erfasst, wenn auch der Bezug auf das Kind Gegenstand der Schrift sein soll.
§ 176 a Abs. 5	Schwere körperliche Misshandlung	Verletzungen der körperlichen Integrität, die mit erheblichen oder langdauernden Schmerzen verbunden sind. Nicht erforderlich ist der Erfolg einer schweren KV nach § 226. Misshandlung muss „bei“ der Tat, d.h. in unmittelbarem zeitlich-räumlichem Zusammenhang mit dem Tatgeschehen vorgenommen werden.
§ 176 a Abs. 5	Gefahr des Todes	Die Gefahr muss „durch die Tat“ herbeigeführt werden. Das ist stets der Fall, wenn die sexuelle Handlung selbst die Gefahr begründet, zu einer lebensbedrohlichen Schwangerschaft oder zu konkreter Suizidgefahr führt. Auch in Bezug auf die Todesgefahr ist Vorsatz erforderlich (keine Erfolgsqualifikation nach § 18)
§ 177 Sexueller Übergriff, Sexuelle Nötigung, Vergewaltigung		
Objektiver Tatbestand Tathandlung	Sexuelle Handlung	Legaldefinition in § 184 h StGB; nach § 184h Nr. 1 muss das sexuelle Verhalten im Hinblick auf das jeweils geschützte Rechtsgut von einiger Erheblichkeit sein. Ob die Erheblichkeitsschwelle überschritten ist oder ob es sich um strafrechtlich sog. belanglose Handlungen geht, bestimmt sich danach, inwieweit das Rechtsgut im Hinblick auf Art, Intensität und Dauer des Vorgehens gefährdet wird. Relevant sind auch Begleitumstände des Geschehens und die Täterpersönlichkeit.
Tathandlung § 177 Abs. 1	Bestimmen	Mentales und kommunikatives Einwirken des Täters auf das Opfer. Überreden oder gutes Zureden genügen dabei nicht, denn der Erfolg solcher Bemühungen führt zum Einverständnis und schließt daher den Tatbestand aus.
Tathandlung § 177 Abs. 1	Gegen den erkennbaren Willen einer anderen Person	Hierbei muss tatsächlich eine bewusste Entscheidung vorhanden sein. Eine „Einstellung“, sexuelle Handlung durch Fremde nicht zu wollen, reicht nicht aus.

		Es kommt nicht auf die Möglichkeit des Erkennens an, sondern allein darauf, ob der Wille tatsächlich erkennbar war.
Tathandlung § 177 Abs. 1	Erkennbar	ist der Widerwille, wenn das Opfer ihn zum Tatzeitpunkt entweder ausdrücklich oder konkludent (Weinen, Abwehren der sexuellen Handlung) objektiv zum Ausdruck bringt.
Tathandlung § 177 Abs. 2 Nr. 1	Ausnutzen von Willens- oder Äußerungsunfähigkeit	setzt voraus, dass das Tatopfer zum Tatzeitpunkt nicht in der Lage ist, einen „entgegenstehenden Willen zu bilden oder zu äußern“. Es wird also zwischen den Gründen der Willensbildungs- oder Willensäußerungsfähigkeit unterschieden. Wer einen Willen nicht bilden kann, kann einen solchen auch nicht äußern. Daher erfasst die Äußerungsunfähigkeit nur solche Menschen, die einen Willen bilden können. z.B. tiefgreifende Bewusstseinsstörung wie Alkohol- und Drogenrausch, Schlaf oder Bewusstlosigkeit.
Tathandlung § 177 Abs. 2 Nr. 2	Ausnutzen eingeschränkter Willens- oder Äußerungsfähigkeit	Was genau unter dieser Variante zu verstehen ist und wie diese von der Var. 1 abzugrenzen ist, ist bislang nicht geklärt. Jedenfalls sind etwa Personen erfasst, die unter krankhaften psychischen Einschränkungen leiden oder akut durch Alkohol oder Drogen beeinträchtigt sind. Die Zustimmung des Geschädigten im Fall von Nr. 2 ist unerheblich. Denn kann der Geschädigte schon nicht seinen Willen bilden oder äußern, leidet auch seine Zustimmung unter demselben Willensbildungs-Defekt.
Tathandlung § 177 Abs. 2 Nr. 3	Ausnutzen eines Überraschungsmoments	umfasst Fälle der Überrumpelung, in denen teilweise gravierende und lang andauernde sexuelle Handlungen gegen den Willen des Tatopfers, aber unter Ausnutzung von Überraschung begangen worden sind. „Überraschung“ setzt voraus, dass das Opfer mit einer Handlung des Täters nicht rechnete. Erfasst auch Fälle des Grapschens.
Tathandlung § 177 Abs. 2 Nr. 4	Nötigungsgeeignete Lage	Das Tatopfer muss sich in einer Lage befinden, in der ihm bei Widerstand ein empfindliches Übel droht.
Tathandlung § 177 Abs. 2 Nr. 4	Widerstand	ist nicht allein körperliche Gegenwehr, sondern auch jede Weigerung, eine vom Täter verlangte sexuelle Handlung zu dulden.
Tathandlung § 177 Abs. 2 Nr. 4	Empfindliches Übel	sind erhebliche Verschlechterungen der Lage, Möglichkeiten oder des Freiheitsraums, die geeignet sind, die Willensentschließung zu beeinflussen z.B. Alleinlassen an einsamem Ort, Verlassen in schutzloser Lage, Entzug von notwendiger Hilfe, Wegnahme erforderlicher Hilfsmittel

§ 177 Abs. 4, Qualifikation des § 177 Abs. 2 Nr. 1	Krankheit	ist ein vorübergehender pathologischer Zustand, der vom Allgemeinzustand abweicht.
§ 177 Abs. 4, Qualifikation des § 177 Abs. 2 Nr. 1	Behinderung	ist eine dauerhafte Beeinträchtigung. Beides kann sich sowohl auf körperliche als auch auf psychische Fähigkeiten beziehen.
§ 177 Abs. 5 Nr. 1	Nötigung mit Gewalt	körperlich wirkender Zwang durch Entfaltung von Kraft zur Überwindung geleisteten oder erwarteten Widerstands.
§ 177 Abs. 5 Nr. 1	Gewalt gegen Sachen	muss sich diese unmittelbar körperlich auf das Opfer selbst wirken.
§ 177 Abs. 5 Nr. 1	Gewalt als Nötigungsmittel	Es muss eine finale Verknüpfung zwischen der Gewalt und dem Taterfolg vorliegen (wie bei § 249). Ein tatsächlicher Widerstand des Opfers ist nicht erforderlich. Ausreichend ist auch eine erst im Verlauf zunächst einverständlicher sexueller Handlungen, mit welcher deren Fortsetzung erzwungen wird. Es genügt auch eine Gewaltanwendung durch Dritte, wenn der Täter sich diese fremde Gewalteinwirkung zu eigen macht.
§ 177 Abs. 5 Nr. 1	Gewalt ohne Nötigungsmittel	ist auch erfasst (Täter des Abs. 1 oder 2 schlägt Opfer zur „Luststeigerung“).
§ 177 Abs. 5 Nr. 2	Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben	ist das (ausdrückliche oder konkludente) Inaussichtstellen eines zukünftigen Übels, auf das sich der Drohende Einfluss zuschreibt. Der angedrohte Angriff auf die körperliche Unversehrtheit muss „eine gewisse Schwere“ aufweisen. Die Drohung muss final gerade auf das Erzwingen der Vornahme oder des Duldens einer sexuellen Handlung gerichtet sein. Die Androhung der Ausführung einer mit Schmerzen oder Verletzungen verbundenen sexuellen Handlung reicht aus.
§ 177 Abs. 5 Nr. 3	Schutzlos ausgeliefert	ist das Opfer, wenn aufgrund objektiver Umstände in Verbindung mit subjektiven Momenten die Möglichkeit, sich Gewalt-Einwirkungen zu entziehen, gegenüber dem Durchschnitt wesentlich herabgesetzt ist. Unerheblich ist, ob der Täter diese Lage verursacht oder nur vorgefunden hat.
§ 177 Abs. 5 Nr. 3	Nötigen unter Ausnutzen	ist nach der Rspr. jede Handlung, die sich als Ausnutzen der Schutzlosigkeit darstellt. Das Opfer muss also zu einem Tun, Dulden oder Unterlassen gegen den Willen veranlasst werden. Der Vorsatz muss sich auch darauf beziehen, dass das Opfer gerade wegen seiner Schutzlosigkeit die Handlungen duldet oder ausführt, sog. Ausnutzungsbewusstsein.
§ 177 Abs. 6 Nr. 1	Beischlaf	Eindringen des männlichen Glieds in die Scheide. Es reicht aus, dass das Glied (teilweise) weiter als bis zum Scheideneingang eindringt

§ 177 Abs. 6 Nr. 1	Ähnliche sexuelle Handlung	sind nur solche, die mit einem Eindringen in den Körper verbunden sind. Gleichgültig ist nach h.M. dabei, ob das Eindringen in den Körper des Opfers oder des Täters erfolgt.
§ 177 Abs. 6 Nr. 1	Vergewaltigung	Handlungen, die mit dem Eindringen in den Körper verbunden sind
§ 177 Abs. 6 Nr. 1	Besonderes Erniedrigen	liegt vor, wenn das Opfer zum Objekt sexueller Willkür herabgewürdigt wird, die gerade in der Art und Ausführung der sexuellen Handlung zum Ausdruck kommt. z.B. erzwungener Anal- oder Oralverkehr Erzwungener Beischlaf wird stets als besonders erniedrigend gewertet.
§ 177 Abs. 6 Nr. 2	Gemeinschaftliche Begehung	Erforderlich ist das aktive Zusammenwirken von mindestens zwei Personen als Täter, wobei nicht alle unbedingt sexuelle Handlungen vornehmen müssen. Das Zusammenwirken muss aus objektiver Sicht die Schutzlosigkeit des Opfers erhöhen. Gleichzeitige Anwesenheit am Tatort ist erforderlich.
§ 184 i Sexuelle Belästigung		
Objektiver Tatbestand Tathandlung	Körperliches Berühren	Erfasst ist das Berühren bekleideter oder unbekleideter Körperstellen. Die Berührung muss in unmittelbarem Kontakt zwischen Täter und Opfer geschehen.
Tathandlung	In sexuell bestimmter Weise	Berühren, das schon nach dem äußeren Erscheinungsbild (objektiv) einen sexuellen Bezug hat. Erfasst sind ferne Berührungen, die subjektiv sexuell bestimmt sind, also nach den Umständen des Einzelfalls ein „sexuelles Gepräge“ haben (z.B. Küsse auf dem Mund).
Objektiver Tatbestand Tathandlung	Belästigung	Ist eine subjektiv unangenehme Störung des Wohlbefindens, des Autonomiegefühls, der Ungestörtheit.
§ 184 j Straftaten aus Gruppen		
Objektiver Tatbestand	Personengruppe	Erforderlich sind mindestens 3 Personen, die sich als situativ zusammengehörig empfinden.
Objektiver Tatbestand	Bedrängen	ist ein Verhalten, das eine andere Person in ihrer Flucht- und Abwehrmöglichkeit einschränkt oder in eine Situation körperlicher Unterlegenheit bringt. Körperkontakt ist nicht zwingend. Die Personengruppe muss eine andere Person, die nicht Teil der Gruppe ist, bedrängen, also willentlich zusammenwirken.
Tathandlung	Beteiligen	erfasst ist jede räumliche Einfügung in die Gruppe. Ob das bloße „Dabeistehen“ oder „Sich-Nicht-Entfernen“ genügt, ist jedoch ungeklärt.
Tathandlung	Fördern	ist jede Handlung, welche die Tat erleichtert (wie bei § 27).
§ 185 Beleidigung		
Beleidigungsfähiges Tatobjekt	Kollektivbezeichnung	Voraussetzung einer Beleidigung unter einer Kollektivbezeichnung ist, dass der betroffene Personenkreis sich deutlich aus der Allgemeinheit hervorhebt, zahlenmäßig überschaubar

		und aufgrund dessen klar zu bestimmen ist und der Einzelne sich diesem Personenkreis zuordnen kann.
Tathandlung	Beleidigung	Kundgabe der eigenen Nichtachtung oder Missachtung durch unwahre Tatsachenbehauptung ggü dem Opfer oder durch herabsetzende Werturteile gegenüber dem Opfer oder ggü einem Dritten in Beziehung auf das Opfer
	Tatsache	Vorgang der Gegenwart oder Vergangenheit, der dem Beweis zugänglich ist.
	Werturteil	Äußerungen, die durch Elemente der subjektiven Stellungnahme, des Dafürhaltens oder Meinens geprägt sind und daher nicht wahr oder unwahr, sondern je nach der persönlichen Überzeugung richtig oder falsch sein können.
Qualifizierte Beleidigung	Tätlichkeit	Eine tätliche Beleidigung liegt vor, wenn der Täter eine unmittelbar gegen den Körper des Opfers gerichtete Einwirkung vornimmt, die nach ihrem objektiven Sinngehalt eine besondere Missachtung des Geltungswertes des Betroffenen ausdrückt. Fehlgehen des Angriffs steht der Annahme einer tätlichen Beleidigung grds. nicht entgegen. Anspucken, Ohrfeigen, Herumkriechen-Lassen, Besudeln, Abschneiden der Haare oder des Barts
§ 186 Üble Nachrede		
Tatsache	Zur Verächtlichmachung eines anderen geeignet	Eine Tatsache ist zur Verächtlichmachung eines anderen geeignet, wenn sie diesen als eine Person hinstellt, die ihren ethischen, moralischen oder sozialen Pflichten nicht gerecht wird.
Kundgabe der Tatsache	Behaupten	Etwas als nach eigener Überzeugung richtig hinstellen, auch wenn man es von dritten Personen erfahren hat. Es genügt in diesen Fällen, dass man sich den Tatsachengehalt zueigen macht. Es reicht das bloße Äußern eines Verdachts, das Stellen von Fragen oder das Naelegen einer Schlussfolgerung.
Kundgabe der Tatsache	Verbreiten	Weitergabe einer fremden Äußerung. Im Gegensatz zum Behaupten tritt der Täter nicht für die Richtigkeit der Aussage ein, vielmehr gibt er sie als eine fremde Äußerung weiter. In solchen Fällen wird der Täter auch dann nicht entlastet, wenn er sich ausdrücklich von diesen Äußerungen distanziert.
	In Beziehung auf einen anderen	Bedeutet, dass der Beleidigte und der Empfänger der Mitteilung nicht personengleich sein. Sind sie personengleich, liegt ein Fall des § 185 vor.
Qualifikation § 186 2. Alt.	Öffentlich	Üble Nachrede ist öffentlich erfolgt, wenn sie von einem größeren, nach Zahl und Individualität unbestimmten oder durch nähere Beziehung nicht verbundenen Personenkreis unmittelbar wahrgenommen werden kann. Die tatsächliche Kenntnisnahme ist nicht

		erforderlich. Es muss aber die konkrete Möglichkeit der Wahrnehmung bestehen.
§ 187 Verleumdung		
Kreditgefährdung	Kredit	Kredit ist das Vertrauen, das jemand hinsichtlich der Erfüllung seiner vermögensrechtlichen Verbindlichkeiten genießt.
§ 306 Brandstiftung		
Objektiver Tatbestand Tathandlung	Inbrandsetzen	liegt vor, wenn ein nach dem bestimmungsgemäßen Gebrauch wesentlicher Teil des Tatobjekts derart brennt, dass sich der Brand auch nach einem Entfernen des Zündstoffs weiter selbstständig ausbreiten kann.
Objektiver Tatbestand Tathandlung	Wesentlicher Bestandteil	Wesentlich ist der Bestandteil dann, wenn er nicht jederzeit entfernt werden kann, ohne dass das geschützte Objekt in seiner bestimmungsgemäßen Funktion beeinträchtigt würde. Zu den wesentlichen Bestandteilen eines Gebäudes gehören die Wände, die Fensterrahmen, die Treppen und Fußböden, nicht jedoch Einrichtungsgegenstände sowie Gardinen und Regale.
Objektiver Tatbestand Tathandlung	Durch Brandlegung ganz oder teilweise zerstören	Das Tatobjekt ist zerstört, wenn es vernichtet ist oder seine bestimmungsgemäße Brauchbarkeit vollständig aufgehoben ist. Es ist teilweise zerstört, wenn einzelne, für den bestimmungsgemäßen Gebrauch des Objekts wesentliche Teile unbrauchbar geworden sind.
Objektiver Tatbestand Tatobjekt	Gebäude	durch Wände und Dach begrenztes Bauwerk, welches mit dem Erdboden fest verbunden ist und dazu bestimmt und geeignet ist, dem Schutze von Menschen, Tieren oder Sachen zu dienen. Nach überwiegender Auffassung kommt es nicht darauf an, dass das Gebäude so gestaltet ist, dass es Unbefugte vom Betreten abhält, so dass auch ein Rohbau, bei welchem Fenster und Türen noch fehlen, ein geeignetes Tatobjekt sein kann.
Objektiver Tatbestand Tatobjekt	Hütte	unbewegliches Bauwerk, das mangels Größe, Festigkeit oder Dauerhaftigkeit nicht als Gebäude angesehen werden kann. z.B. Jahrmarktsbuden, ein zum Aufenthaltsraum umfunktionierter Bauwagen, nicht jedoch Buswartehäuschen. Wesentlich ist, dass auch die Hütten mit dem Boden fest verbunden sind.
Objektiver Tatbestand Tatobjekt	Betriebsstätte	Sachgesamtheiten von baulichen Anlagen und Inventar, die einem gewerblichen Betrieb dienen.
Objektiver Tatbestand Tatobjekt	Technische Einrichtung	bewegliche oder unbewegliche Sachen oder Sachgesamtheiten, die im Rahmen einer Betriebsstätte, z.B. zur Fertigung eingesetzt werden.
Objektiver Tatbestand Tatobjekt	Warenlager	Lagerstätte von Waren, wobei Waren bewegliche Sachen sind, die zum gewerblichen Umsatz bestimmt sind.
Objektiver Tatbestand Tatobjekt	Warenvorrat	Gesamtheit der in einem Warenlager eingelagerten, zum Umsatz bestimmten Sachen.

Objektiver Tatbestand Tatobjekt	Kraftfahrzeuge	Legaldefinition des § 248b Abs. 4: Landfahrzeuge, die durch Maschinenkraft angetrieben werden.
Objektiver Tatbestand Tatobjekt	Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeuge	Luftfahrzeuge definiert in § 1 Abs. 2 LuftVG
Objektiver Tatbestand Tatobjekt	Wälder, Heiden und Moore	Wälder sind erhebliche, zusammenhängende mit Bäumen bestandene Bodenflächen einschließlich des Unterholzes und des Pflanzenwuchses. Heide ist eine Landschaft mit typischer Vegetation aus Zwergsträuchern. Moor ist ein dauernd feuchtes, schwammiges Gelände mit charakteristischem Pflanzenwuchs auf einer mindestens 30 cm dicken Torfdecke.
Objektiver Tatbestand Tatobjekt	Landwirtschaftliche Anlagen	Anlagen sind feste und auf Dauer installierte Einrichtungen, die der Landwirtschaft dienen. Zu den landwirtschaftlichen Anlagen zählen namentlich bestellte Felder sowie andere Produktionsstätten wie z.B. Gewächshäuser und Lagerstätten von Zwischenerzeugnissen, wie Stroh und Heu.
Objektiver Tatbestand Tatobjekt	Ernährungswirtschaftliche Anlagen	solche, die der Tierproduktion dienen, wie Stallungen, Futtermittellager und Koppeln, aber auch solche, die der unmittelbaren Weiterverarbeitung dienen.
Objektiver Tatbestand Tatobjekt	Forstwirtschaftliche Anlagen	Schonungen und Aufforstungsflächen, soweit sie nicht der Nr. 5 unterfallen, so wie Holzlagerstätten.
Objektiver Tatbestand Tatobjekt	Erzeugnisse	Sachen, deren unmittelbarer Produktionsprozess beendet ist.
Objektiver Tatbestand Tatobjekt	Fremd	sind die Tatobjekte, wenn sie weder im Allein- oder Miteigentum des Täters stehen noch herrenlos sind.
§ 306 a Schwere Brandstiftung		
Objektiver Tatbestand Tatobjekt	Räumlichkeiten	ein nach allen Seiten und nach oben „kubisch“ abgeschlossener Raum verstanden
Objektiver Tatbestand Tatobjekt	Zur Wohnung von Menschen dienend	setzt voraus, dass die Räumlichkeit zum Zeitpunkt der Tat ihrer konkreten Verwendung nach zur Unterkunft von Menschen vorgesehen ist, d.h. zum Mittelpunkt des Aufenthaltes gemacht wird. Maßgeblich ist nur die tatsächliche (auch rechtswidrige) Nutzung zur Wohnung.
Objektiver Tatbestand Tatobjekt	Räumlichkeit, die zeitweise dem Aufenthalt von Menschen dient	Zu diesen Räumlichkeiten zählen Kinos, Theater, Wohnwagen, sofern sie nicht den Lebensmittelpunkt darstellen, Autobusse aber auch Scheunen, sofern sie tatsächlich regelmäßig genutzt werden.

Objektiver Tatbestand § 306 a Abs. 2	Konkrete Gefahr einer Gesundheitsschädigung	liegt vor, wenn der Nichteintritt der Gesundheitsschädigung lediglich vom rettenden Zufall abhängt. Unter Gesundheitsschädigung wird, wie bei §223, das Hervorrufen oder Steigern eines krankhaften Zustands verstanden.
Objektiver Tatbestand § 306 a Abs. 2	„dadurch“ Spezifischer Gefahrzusammenhang	In der Gesundheitsschädigung muss sich gerade das der Brandstiftungshandlung innewohnende Risiko verwirklichen. Ausreichend sind Gefährdungen durch riskante Rettungshandlungen oder durch die Explosion des Zündstoffs.
§ 306 b Besonders schwere Brandstiftung		
Erfolgsqualifikation Eintritt der schweren Folge	Schwere Gesundheitsschädigung	zählt nicht nur eine schwere Körperverletzung nach § 226, sondern auch solche Schädigungen, die den Folgen des § 226 nahekommen, z.B. Verlust der Hörfähigkeit. Es genügt, dass die Gesundheit durch langwierige ernste Krankheit, insbes. durch erhebliche Beeinträchtigung im Gebrauch der Sinne, der körperlichen Leistungsfähigkeit und der Arbeitsfähigkeit beeinträchtigt wird.
Erfolgsqualifikation Eintritt der schweren Folge	Gesundheitsschädigung einer großen Zahl von Menschen	umfasst eine tatsächlich eingetretene Gesundheitsschädigung von jedenfalls 14 Personen (Rspr.).
Tatbestand Objektive Zurechnung	Tatbestandsspezifischer Gefahrzusammenhang	Dieser meint die Realisierung der dem Tatbestand innewohnenden Gefahr durch den Eintritt der schweren Folge. Für die Gefährlichkeit kommt es maßgeblich auf die Tathandlung ab.
Fahrlässigkeit, § 18	Wenigstens Fahrlässigkeit	Fahrlässig handelt, wer objektiv eine Sorgfaltspflichtverletzung bei objektiver Vorhersehbarkeit des Erfolges begeht. Es genügt dabei auch (erst recht) ein vorsätzliches Täterverhalten für die Verwirklichung des § 306b.
§ 306 b Abs. 2 Nr. 1	einen anderen Menschen in die Gefahr des Todes bringen	Erforderlich ist hier eine konkrete Todesgefahr. Es muss also eine derart kritische Situation für das Leben bestehen, bei welcher der Eintritt des Todes nur noch vom Zufall abhängt. Hier ist zu beachten, dass die Brandstiftung mit Todesfolge nach § 306c für den Todeseintritt wenigstens leichtfertiges Verhalten erfordert. Daher ist dieses Merkmal auch verwirklicht, wenn der Tod lediglich fahrlässig verursacht wird. § 306b Abs. 2 Nr. 1 kommt also nicht nur bei einer Gefahr des Todes in Betracht, sondern erst recht bei der Realisierung einer solchen.
§ 306 b Abs. 2 Nr. 3	Verhinderung oder Erschwerung der Brandlöschung	Dies kann durch jede beliebige Handlung geschehen, wobei es gleichgültig ist, wann der Täter diese Handlung vorgenommen hat. Sie kann also auch vor, während und nach der Brandstiftung vorgenommen werden, z.B. Entfernen oder Zerstören von Löschmitteln, aktive Behindern von löschwilligen Personen. Die Erschwerung von Löscharbeiten muss nach der

		Rspr. erheblich gewesen sein, um dem Unwertgehalt der Tat und damit verbundenen hohen Strafandrohung gerecht zu werden. Daran fehlt es z.B. wenn der Täter einen Rauchmelder entfernt, ein weiterer Rauchmelder jedoch den Alarm auslöst und das Feuer daraufhin schnell gelöscht wird.
§ 306 b Abs. 2 Nr. 2	Verdeckungsabsicht	Nach der Rspr. (BGHSt 45, 211) reicht hierfür die Absicht aus, durch den Brand einen späteren Betrug zu ermöglichen, weil der Täter planmäßig Unrecht mit der Begehung weiteren Unrechts verknüpft. Dies gilt unabhängig von einem zeitlichen und räumlichen Zusammenhang zwischen Brandstiftung und den nachfolgenden Betrug. Versicherungsmisbrauch gem. § 265 und Sachbeschädigung gem. § 303 sind keine tauglichen Zeltaten des § 306b Abs. 2 Nr. 2, weil diese durch die Brandstiftung selbst begangen werden und damit keine „andere Straftat“ begründen. Der Betrug nach § 263 ist ebenfalls keine taugliche Zeltat, wenn dem Versicherungsnehmer tatsächlich ein Anspruch gegen seine Feuerversicherung zusteht. Diese Merkmale entsprechen den Mordmerkmalen nach § 211 Abs. 2 und werden insbesondere im Zusammenhang mit einem (Versicherungs-) Betrug durch Brandlegung gem. § 263 Abs. 1, 3 Nr. 5 zu prüfen sein.
§ 306 b Abs. 2 Nr. 2	Ermöglichungsabsicht	
§ 306 c Brandstiftung mit Todesfolge		
Erfolgsqualifikation, Maß der Fahrlässigkeit	Leichtfertigkeit	Leichtfertig handelt, wer die gebotene Sorgfalt in ungewöhnlich hohem Maße verletzt.
§ 306 d Fahrlässige Brandstiftung		
Tatbestand Fahrlässigkeit	Fahrlässigkeit	Fahrlässig handelt, wer bei objektiver Vorhersehbarkeit des tatbestandlichen Erfolges die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht lässt.
Tatbestand Fahrlässigkeit	Objektive Sorgfaltspflichtverletzung	liegt vor, wenn der Täter die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht lässt, indem er für die jeweiligen Verkehrskreise gültige Verhaltensregeln verletzt und dadurch das erlaubte Risiko überschreitet.
Schuld Subjektive Fahrlässigkeit	Subjektive Sorgfaltspflichtverletzung	subjektive Sorgfaltsverstoß bei subjektiver Vorhersehbarkeit des Erfolges. Der Täter muss nach seinen persönlichen Fähigkeiten und Kenntnisse in der Lage gewesen sein, sorgfältig zu handeln und die wesentlichen Folgen seiner Tat abzusehen.